

*Betreff:*

**Installation von Geschwindigkeitsanzeigeanlagen (GAA) auf dem Heideblick und auf der Brandenburgstraße in Wenden**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 19.10.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)	23.10.2017	Ö

**Sachverhalt:**

Protokollnotiz in der Sitzung vom 06.06.2017:

„Die Mitglieder des Stadtbezirksrates bitten um Übersendung der Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen auf den beiden Straßen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat im Mai und Juni 2017 Geschwindigkeitsmessungen auf der Brandenburgstraße und auf dem Heideblick in Wenden durchgeführt. Auf beiden Straßen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.

Im Zeitraum vom 22. Mai bis zum 6. Juni 2017 wurde jeweils ein Geschwindigkeitsmessdisplay sowohl auf der Brandenburgstraße als auch auf dem Heideblick installiert. Dabei wurde das Geschwindigkeitsniveau in beiden Fahrtrichtungen aufgezeichnet. Die Messergebnisse werden nachstehend dargestellt:

1. Messergebnisse der Brandenburgstraße:

Messstelle	<b>Brandenburgstraße 6</b>	Geschwindigkeitsbegrenzung	<b>30 km/h</b>
------------	----------------------------	----------------------------	----------------

Zeitraum:	<b>22.05. - 29.05.2017</b>	Geschwindigkeitsmessdisplay Wavetec
-----------	----------------------------	-------------------------------------

Geschwindigkeit in km/h	Fahrtrichtung Heideblick	
	Anzahl	Anteil in %
0-30	5.330	69
31-40	2.195	29
41-50	138	2
51-60	7	0
≥ 61	0	0
	7.670	100

Messstelle	<b>Brandenburgstraße 6 /1</b>	Geschwindigkeitsbegrenzung	<b>30 km/h</b>
------------	-------------------------------	----------------------------	----------------

Zeitraum:	<b>29.05. - 06.06.2017</b>	Geschwindigkeitsmessdisplay Wavetec
-----------	----------------------------	-------------------------------------

Geschwindigkeit in km/h	Fahrtrichtung Spechtweg	
	Anzahl	Anteil in %
0-30	4.888	67
31-40	2.126	30
41-50	226	3
51-60	8	0
≥ 61	2	0
	7.250	100

2. Messergebnisse der Straße Heideblick:

Messstelle	<b>Heideblick 18</b>	Geschwindigkeitsbegrenzung	<b>30 km/h</b>
------------	----------------------	----------------------------	----------------

Zeitraum:	<b>22.05. - 29.05.2017</b>	Geschwindigkeitsmessdisplay Wavetec
-----------	----------------------------	-------------------------------------

Geschwindigkeit in km/h	Fahrtrichtung Im Mittelfeld	
	Anzahl	Anteil in %
0-30	3.563	51
31-40	2.484	36
41-50	842	12
51-60	116	1
≥ 61	9	0
	7.014	100

Messstelle	<b>Heideblick 18</b>	Geschwindigkeitsbegrenzung	<b>30 km/h</b>
------------	----------------------	----------------------------	----------------

Zeitraum:	<b>29.05. - 06.06.2017</b>	Geschwindigkeitsmessdisplay Wavetec
-----------	----------------------------	-------------------------------------

Geschwindigkeit in km/h	Fahrtrichtung Spechtweg	
	Anzahl	Anteil in %
0-30	4.365	77
31-40	1.063	20
41-50	208	3
51-60	25	0
≥ 61	1	0
	5.662	100

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sowohl in der Brandenburgstraße als auch auf dem Heideblick in beiden Fahrtrichtungen ein wesentlicher Anteil aller Verkehrsteilnehmer mit mehr als 30 km/h unterwegs ist und sich damit oberhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bewegt.

Vereinzelt können höhere Geschwindigkeiten eventuell auch auf Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen usw.) zurückzuführen sein.

In beiden Straßen hat die Verwaltung seit dem Jahr 2000 Messstellen zur Überwachung der gefahrenen Geschwindigkeiten eingerichtet. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten werden dort turnusmäßig Geschwindigkeitsmessungen mit dem städtischen Radarwagen durchgeführt. Die Ergebnisse bestätigen und rechtfertigen auch weiterhin notwendige Kontrollen zur Überprüfung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung nach Verfügbarkeit Geschwindigkeitsmessdisplays zur Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer örtlich installieren.

Leuer

**Anlage/n:**  
keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 323**

TOP 4.1

**17-05572**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Straßenbeleuchtung auf der Veltenhöfer Straße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.10.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel  
(Entscheidung)

23.10.2017

Status

Ö

**Beschlussvorschlag:**

**Beschluss:**

Der Bezirksrat Wenden-Thune-Harxbüttel beantragt, die Straßenlaterne auf der Veltenhöfer Straße zwischen Lindenstraße und Allensteinstraße zu beleuchten. Die Maßnahme soll aufgrund der beginnenden dunklen Jahreszeit zeitnah umgesetzt werden.

**Sachverhalt:**

Begründung:

Der Abschnitt des Fußweges auf der Veltenhöfer Straße zwischen Lindenstraße und Allensteinstraße ist ein gut genutzter Weg von und zur Straßenbahnhaltstelle Veltenhöfer Straße. Leider ist dieser Weg nur mangelhaft beleuchtet, da die Straßenlaterne, die diesen Abschnitt beleuchten würde, im Zuge der Haushaltkskonsolidierung mit Beschluss des Rates aus dem Jahr 2002 abgeschaltet worden ist. Seitdem beklagen sich immer wieder BürgerInnen über mangelnde Sicht abends und am frühen Morgen. Im Besonderen ältere Menschen haben bei Dunkelheit Angst, auf dem unbeleuchteten Weg von/zur Straßenbahn zu stürzen, da die Pflasterung uneben ist und der Weg je nach Witterungslage zudem noch glitschig oder glatt sein kann. Mit einem einfachen Schritt - dem Einschalten der mittig auf der Länge des Gehwegabschnittes gelegenen Laterne - soll der ca. 100 Meter lange Wegabschnitt sicherer gemacht werden.

Grundsätzlich bleibt es Wunsch des Stadtbezirksrates, dass wieder alle Laternen auf der Veltenhöfer Straße in der dunklen Jahreszeit beleuchtet werden. Um aber ein schnelles Handeln der Verwaltung zu ermöglichen, bezieht sich der Beschlusstext dieses Antrags aus den vorgenannten dringlichen Sicherheitsaspekten nur auf die eine Laterne zwischen Lindenstraße und Allensteinstraße. Ein gleich lautendes Anliegen seitens der Firma Perschmann für die Beleuchtung im Bereich der Hauptstraße im Umfeld der Firma in der dunklen Jahreszeit wurde von der Verwaltung im übrigen positiv beschieden.

Gez.

Julia Retzlaff

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Bebauungsplan "Gieselweg/Harxbütteler Straße - neu", TH 24;  
Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage  
Thune und südlich der Harxbütteler Straße  
Aufstellungsbeschluss**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<b>Datum:</b> 16.10.2017
--	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Vorberatung)	23.10.2017	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	24.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	07.11.2017	Ö

**Beschluss:**

"Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gieselweg/Harxbütteler Straße – neu“, TH 24, beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Der Rat hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses für die Aufstellung von Bebauungsplänen für den hier maßgeblichen Bereich an sich gezogen.

**Planungsziel und Planungsanlass**

- Unwirksamkeit des Bebauungsplans „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22

Der vom Rat am 21.07.2015 als Satzung beschlossene und am 23.11.2015 in Kraft getretene Bebauungsplan „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22, wurde vom niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) mit Urteil vom 15.12.2016 für unwirksam erklärt. Die Verwaltung hat mit Vorlage 17-03849 die Inhalte des Urteils und die Erfolgsaussichten für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision dargelegt. Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 beschlossen, auf eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil zu verzichten.

Das OVG hat in seiner Entscheidung die Frage offengelassen, ob es überhaupt ein städtebaulich legitimes Ziel der Stadt Braunschweig sein kann, durch Bauleitplanung eine Strahlenexposition der Wohnbevölkerung unterhalb der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung weiter zu reduzieren. Es macht in der Begründung deutlich, dass der Bereich des städtebaulich allenfalls regelungsfähigen Restrisikos ausgesprochen schmal sei, da das Vorsorgeprinzip bereits die Strahlenschutzverordnung nachhaltig präge und auch unterhalb der darin genannten Grenzwerte ein behördliches Handeln erlaube. Aus den vom Land erhobenen Messwerten ließe sich ein Gefährdungspotenzial nicht feststellen.

Die Verwaltung hatte im Nachgang zu dem Urteil den beauftragten Rechtsanwalt um eine Einschätzung gebeten, inwieweit der grundsätzliche Ausschluss von Betrieben nach der Strahlenschutzverordnung rechtssicher aufrechterhalten werden kann. Herr Dr. Schiller hat erläutert, dass, selbst wenn man davon ausgeinge, dass der Ausschluss von Betrieben nach der Strahlenschutzverordnung ein legitimes städtebauliches Ziel sein könne, dies in einem neuen Bebauungsplan abwägungsfehlerfrei nur dann möglich sei, wenn sich die Beschränkungen im engen Rahmen halten. Die ansässigen Betriebe seien aber nach dem Duktus des Urteils von Beschränkungen auszunehmen.

Aus Sicht der Verwaltung sind damit die Möglichkeiten der kommunalen Planung in Bezug auf die Strahlenschutzbetriebe ausgeschöpft. Es wird empfohlen, im neuen Bebauungsplan auf die Regelungen zum Strahlenschutz zu verzichten. Die auch vom Gericht genannten Möglichkeiten des behördlichen Handelns konzentrieren sich damit auf das Umweltministerium als Genehmigungsbehörde, um sowohl die Einhaltung der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung als auch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips sicherzustellen.

- Angebot eines Moratoriums und zwischenzeitliche Abstimmungen

Mit Schreiben vom 17.02.2017 hat das Unternehmen Eckert & Ziegler der Stadt den Vorschlag für ein befristetes Moratorium unterbreitet, während dessen weitere Gespräche über die Entwicklung am Standort Braunschweig-Thune geführt werden sollen. Eine Beratungs- und Beschlussvorlage über einen neuen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan wurde daraufhin vom Rat zur weiteren Beratung in den Planungs- und Umweltausschuss zurückverwiesen.

Die Verwaltung hat im Folgenden mehrere Gespräche mit den Unternehmen, dem Umweltministerium und der BISS geführt. Die Gespräche haben zu einer Versachlichung der Thematik geführt und konnten zu verschiedenen Fragestellungen eine Einigung mit Eckert & Ziegler erreichen. Im Ergebnis wurde vereinbart, dass Eckert & Ziegler die bisher streitige Halle zur Messung, Konditionierung und sicheren Verpackung nicht weiter verfolgt und stattdessen eine Halle zur reinen Lagerung beantragt. Die Halle kann damit v.a. der Unterbringung der derzeit im Freien auf dem Gelände stehenden Container dienen. Eckert & Ziegler hat zwischenzeitlich einen entsprechenden Änderungsantrag gestellt und die noch beim Verwaltungsgericht Braunschweig anhängige Vollstreckungsklage auf Genehmigung der streitigen Halle zurückgenommen.

Weiteres Ergebnis der bisherigen Abstimmungen ist, dass sich das Unternehmen bereit erklärt, am Standort Braunschweig-Thune nicht mit Abfällen aus Kernkraftwerken oder aus der Asse umzugehen und die breit diskutierte 2000-Stunden-Regelung ebenfalls aufzugeben, wenn die Rahmenbedingungen zum Genehmigungsverfahren Strahlenschutz mit dem Niedersächsischen Umweltministerium abgestimmt sind. Über den Sachstand hat die Verwaltung zuletzt mit Drucksache 17-04963 an den Planungs- und Umweltausschuss berichtet.

Für die beantragten Containerlagerflächen außerhalb von Gebäuden hat das Unternehmen eine zeitliche Befristung akzeptiert, die in Abhängigkeit von der Errichtung einer neuen Lagerhalle enden soll. Eckert & Ziegler hat überdies schriftlich gegenüber der Stadt erklärt, keine radioaktiven Abfälle zur Zwischenlagerung von Leese nach Braunschweig verlagern zu wollen.

Die bisherigen Abstimmungen mit den Unternehmen hatten auch zum Inhalt, dass die derzeit in deren Eigentum bzw. Besitz stehenden Flächen für den Gewerbestandort erhalten bleiben. Damit verbleit es weiterhin bei einer deutlichen Reduzierung der bisher planungsrechtlich gegebenen Erweiterungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 3).

Über die getroffenen Abstimmungen wird zwischen der Verwaltung und dem Unternehmen eine verbindliche Vereinbarung erarbeitet. Diese wird im weiteren Verfahren parallel zur

Aufstellung des Bebauungsplans detailliert.

- Urteil des OVG

Das OVG hat darüber einzelne Festsetzungen des Bebauungsplans TH 22 gerügt. Es seien die zahlreichen Teilregelungen zu Lasten der ansässigen Unternehmen nicht ausreichend ins Verhältnis gesetzt zu den geringen Vorteilen, die die Stadt mit den Festsetzungen erreichen könne. Dadurch richte sich die Abwägung zu sehr gegen die ansässigen Unternehmen. Die Urteilsgründe im Einzelnen wurden dem Rat mit Vorlage 17-03849 mitgeteilt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gute Chancen, dies zu beheben. Im Planverfahren wird überprüft, inwieweit durch einen erweiterten Flächenzuschnitt der Gewerbeflächen den Bedenken des OVG entsprochen werden kann. Ebenso wird die Notwendigkeit einer öffentlichen Erschließung über den Gieselweg, wie sie noch im Bebauungsplan TH 18 vorgesehen ist, überprüft. Das neue Planverfahren wird zudem prüfen, inwieweit eine Anbindung des Standortes an das Gewerbegebiet Waller See möglich ist.

- Planungsziele

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erzielten Abstimmungen hält es die Verwaltung für gerechtfertigt, einen neuen Bebauungsplan für das Plangebiet aufzustellen. Aufgrund des rechtlichen Risikos bei Beihaltung eines über die Strahlenschutzverordnung hinausgehenden Vorsorgeprinzips werden die Regelungen zum Strahlenschutz nicht weiterverfolgt.

Die übrigen bisherigen Planungsziele gelten fort. Mit dem Bebauungsplan soll ein verträglicheres Nebeneinander zwischen gewerblicher Nutzung und benachbarter Wohnbebauung sichergestellt werden. Dazu soll der Gewerbestandort in seiner Ausdehnung räumlich begrenzt und die Zulässigkeit anderer störender Nutzungen neu geregelt werden. Die zukünftig nicht mehr als Gewerbe- bzw. Industriegebiet bereitstehenden Flächen fallen wieder dem planungsrechtlichen Außenbereich zu und sind damit einer gewerblichen Entwicklung entzogen.

Der aufzustellende Bebauungsplan wird eine an den bisherigen Bebauungsplan angelehnte Bezeichnung, aber eine neue Nummer tragen.

- Vertragliche Vereinbarung

Soweit sich im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zeigt, dass einzelne offene Fragen nicht sicher innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplans behoben werden können (z. B. Zeitpunkt der Begrünungsmaßnahmen), sollen sie in die vertragliche Vereinbarung mit dem Unternehmen einfließen. Die Vereinbarung soll auch die oben genannten Abstimmungen im Hinblick auf die Behandlung von radioaktiven Abfällen beinhalten.

Mit den angestrebten Festsetzungen und der parallelen vertraglichen Absicherung zu einem neuen Bebauungsplan soll zukünftig ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen erreicht werden.

**Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gieselweg/ Harxbütteler Straße – neu“, TH 24, zu beschließen.

Leuer

**Anlagen**

Anlage 1: Übersichtskarte

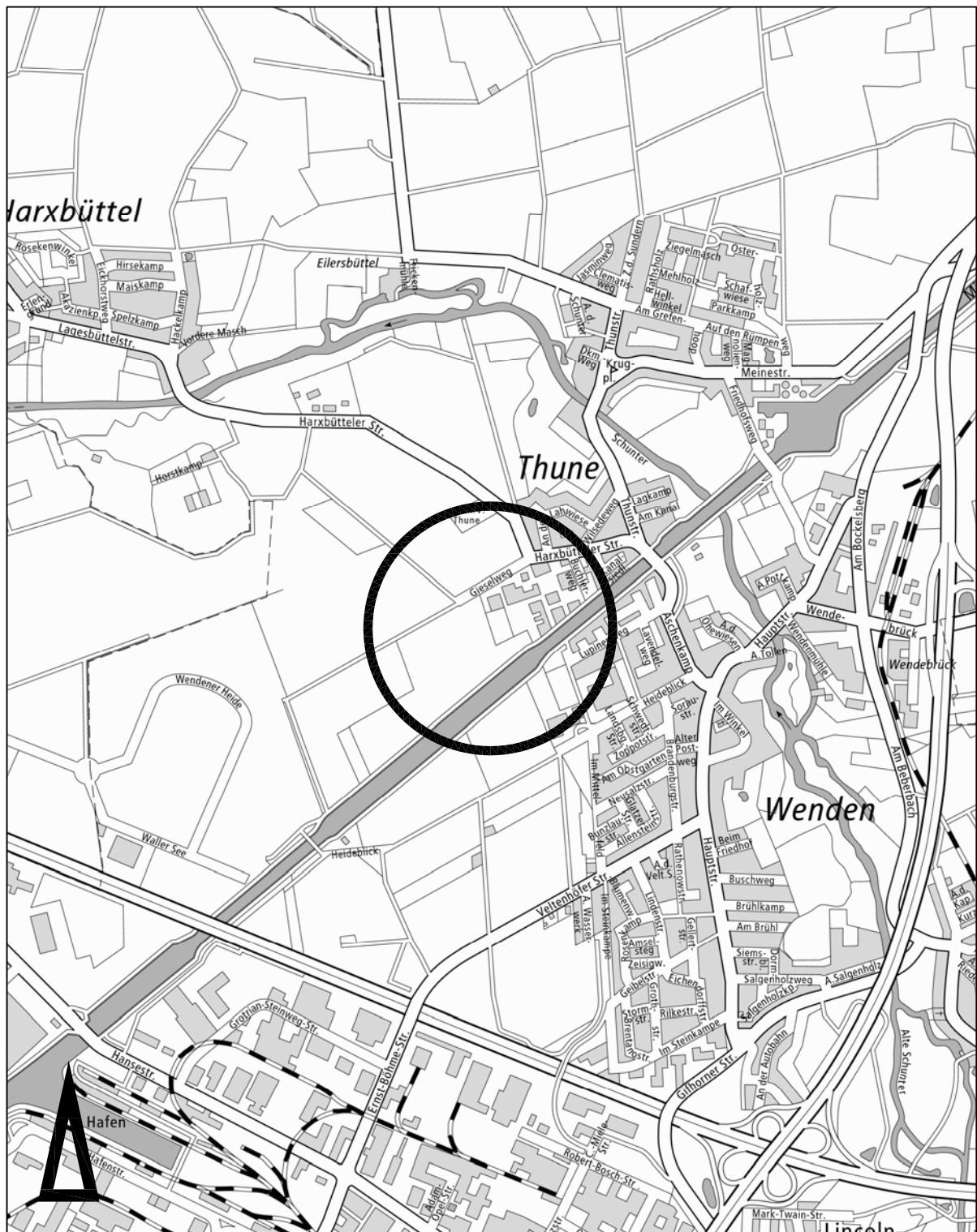
Anlage 2: Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses

Anlage 3: In Aussicht genommener zukünftiger Gewerbebereich

Bebauungsplan - Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre  
**Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu**

**TH 24**

Übersichtskarte



Maßstab 1:20000



Bebauungsplan

**Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu**

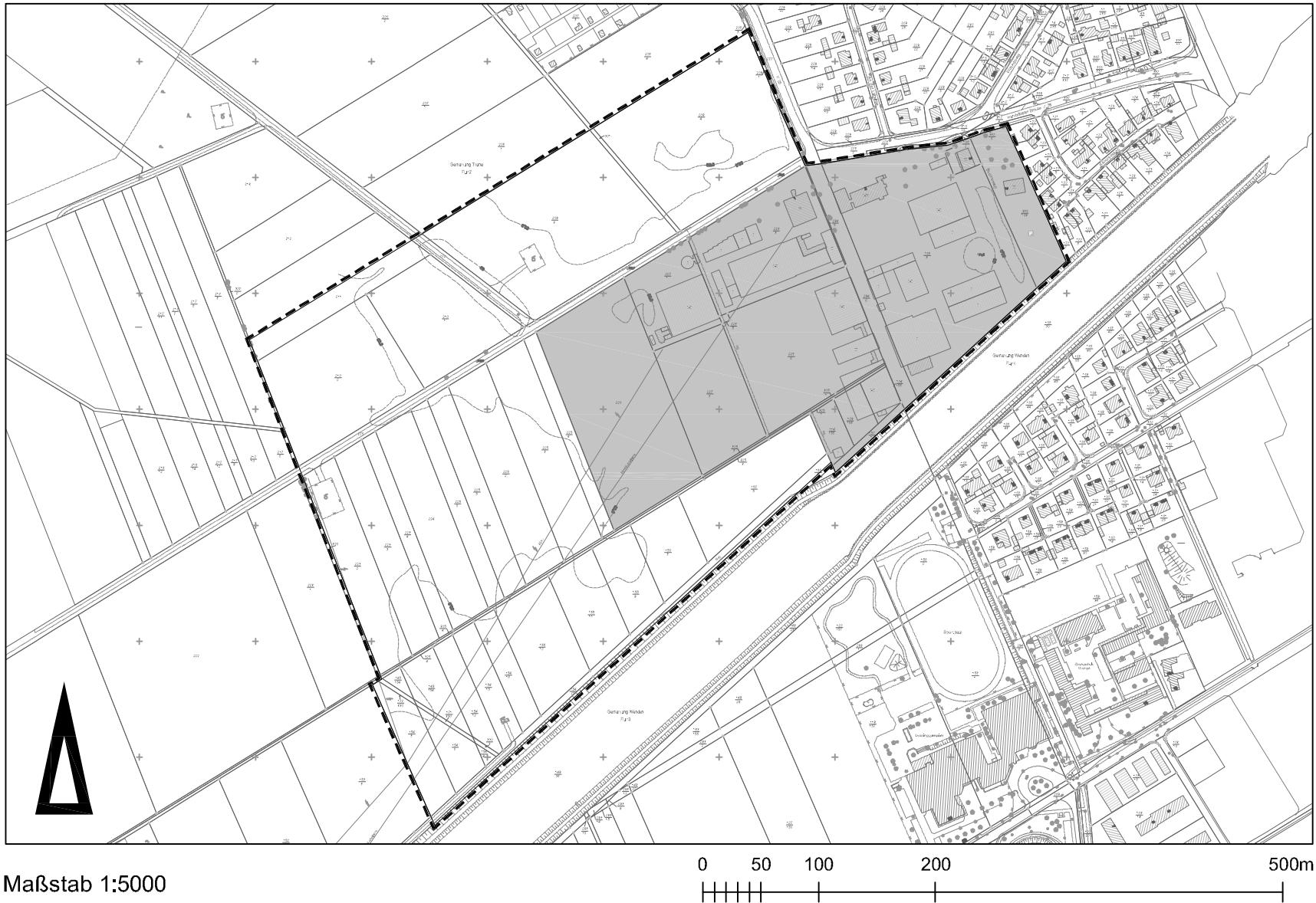
Geltungsbereich

TH 24



Bebauungsplan  
**Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu**  
in Aussicht genommener zukünftiger Gewerbebereich

**TH 24**



Maßstab 1:5000

0 50 100 200 500m

Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

© Stadt Braunschweig Abteilung GeoInformation

 **LGLN** Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen - Ingenieuramt Braunschweig

Absender:

**SPD, Herr Schröter (B90/Die Grünen),  
Frau Buchholz (BIBS) im Bezirksrat 323**

**17-05693**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 17-05281 - Bebauungsplan  
"Gieselweg/Harxbütteler Straße - neu"; TH 24**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.10.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel  
(Entscheidung)

Status

23.10.2017

Ö

**Beschlussvorschlag:****Beschluss:**

"Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gieselweg/Harxbütteler Straße – neu“, TH 24, beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Der Rat hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses für die Aufstellung von Bebauungsplänen für den hier maßgeblichen Bereich an sich gezogen.

**Planungsziel und Planungsanlass**

- Unwirksamkeit des Bebauungsplans „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22

Der vom Rat am 21.07.2015 als Satzung beschlossene und am 23.11.2015 in Kraft getretene Bebauungsplan „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22, wurde vom niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) mit Urteil vom 15.12.2016 für unwirksam erklärt. Die Verwaltung hat mit Vorlage 17-03849 die Inhalte des Urteils und die Erfolgssichten für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision dargelegt. Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 beschlossen, auf eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil zu verzichten.

- Angebot eines Moratoriums und zwischenzeitliche Abstimmungen

Mit Schreiben vom 17.02.2017 hat das Unternehmen Eckert & Ziegler der Stadt den Vorschlag für ein befristetes Moratorium unterbreitet, während dessen weitere Gespräche über die Entwicklung am Standort Braunschweig-Thune geführt werden sollen. Eine Beratungs- und Beschlussvorlage über einen neuen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan wurde daraufhin vom Rat zur weiteren Beratung in den Planungs- und Umweltausschuss zurückverwiesen.

Die Verwaltung hat im Folgenden mehrere Gespräche mit den Unternehmen, dem Umweltministerium und der BISS geführt. Die Gespräche haben zu einer Versachlichung der Thematik geführt und konnten zu verschiedenen Fragestellungen eine Einigung mit Eckert & Ziegler erreichen. Im Ergebnis wurde vereinbart, dass Eckert & Ziegler die bisher streitige Halle zur Messung, Konditionierung und sicheren Verpackung nicht weiter verfolgt und stattdessen eine Halle zur reinen Lagerung beantragt. Die Halle kann damit v.a. der

Unterbringung der derzeit im Freien auf dem Gelände stehenden Container dienen. Eckert & Ziegler hat zwischenzeitlich einen entsprechenden Änderungsantrag gestellt und die noch beim Verwaltungsgericht Braunschweig anhängige Vollstreckungsklage auf Genehmigung der streitigen Halle zurückgenommen.

Weiteres Ergebnis der bisherigen Abstimmungen ist, dass sich das Unternehmen bereit erklärt, am Standort Braunschweig-Thune nicht mit Abfällen aus Kernkraftwerken oder aus der Asse umzugehen und die breit diskutierte 2000-Stunden-Regelung ebenfalls aufzugeben, wenn die Rahmenbedingungen zum Genehmigungsverfahren Strahlenschutz mit dem Niedersächsischen Umweltministerium abgestimmt sind. Über den Sachstand hat die

Verwaltung zuletzt mit Drucksache 17-04963 an den Planungs- und Umweltausschuss berichtet.

Für die beantragten Containerlagerflächen außerhalb von Gebäuden hat das Unternehmen eine zeitliche Befristung akzeptiert, die in Abhängigkeit von der Errichtung einer neuen Lagerhalle enden soll. Eckert & Ziegler hat überdies schriftlich gegenüber der Stadt erklärt, keine radioaktiven Abfälle zur Zwischenlagerung von Leese nach Braunschweig verlagern zu wollen.

Die bisherigen Abstimmungen mit den Unternehmen hatten auch zum Inhalt, dass die derzeit in deren Eigentum bzw. Besitz stehenden Flächen für den Gewerbestandort erhalten bleiben. Damit verbleibt es weiterhin bei einer deutlichen Reduzierung der bisher planungsrechtlich gegebenen Erweiterungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 3).

Über die getroffenen Abstimmungen wird zwischen der Verwaltung und dem Unternehmen eine verbindliche Vereinbarung erarbeitet. Diese wird im weiteren Verfahren parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans detailliert.

#### - Planungsziele

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erzielten Abstimmungen hält es die Verwaltung für gerechtfertigt, einen neuen Bebauungsplan für das Plangebiet aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan soll ein verträglicheres Nebeneinander zwischen gewerblicher Nutzung und benachbarter Wohnbebauung sichergestellt werden. Hierbei ist besonders die Nähe zu Schulen, Kita, Jugendzentrum und Wohnbebauung zu berücksichtigen.

Dazu soll neben anderen Maßnahmen der Gewerbestandort in seiner Ausdehnung räumlich begrenzt und die Zulässigkeit anderer störender Nutzungen neu geregelt werden.

Die zukünftig nicht mehr als Gewerbe- bzw. Industriegebiet bereitstehenden Flächen fallen wieder dem planungsrechtlichen Außenbereich zu und sind damit einer gewerblichen Entwicklung entzogen.

Der aufzustellende Bebauungsplan wird eine an den bisherigen Bebauungsplan angelehnte Bezeichnung, aber eine neue Nummer tragen.

#### - Vertragliche Vereinbarung

Soweit sich im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zeigt, dass einzelne offene Fragen nicht sicher innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplans behoben werden können (z. B. Zeitpunkt der Begrünungsmaßnahmen), sollen sie in die vertragliche Vereinbarung mit dem Unternehmen einfließen. Die Vereinbarung soll auch die oben genannten Abstimmungen im Hinblick auf die Behandlung von radioaktiven Abfällen beinhalten.

Mit den angestrebten Festsetzungen und der parallelen vertraglichen Absicherung zu einem neuen Bebauungsplan soll zukünftig ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen erreicht werden.

#### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gieselweg/ Harxbütteler Straße – neu“, TH 24, zu beschließen.

Gez.

Retzlaff

Buchholz

Schröter

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)**

**Organisationseinheit:**

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

**Datum:**

13.10.2017

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	19.10.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	23.10.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	24.10.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	24.10.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.10.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	21.11.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	23.11.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	28.11.2017	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	05.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 1 beigefügte Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

**Erläuterung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung und der Anlage Straßenverzeichnis**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

**Allgemeine Erläuterungen:**

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen, in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis, in dem die Straßen (inkl. Wege und Plätze) verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29, in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinaus geht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume).

Eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgt in der Regel dann, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

#### Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern (nach Prüfung)
- neu gewidmete Straßen
- nicht gewidmete Straßen, die bislang im Straßenverzeichnis aufgeführt sind
- geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen
- redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

In der Anlage 2 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert.

Leuer

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Änderung Straßenreinigungsverordnung

Anlage 2: Erläuterung der Änderungen in den Stadtbezirken

**Zweite Verordnung zur Änderung der  
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der  
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsverordnung)  
vom 19. Dezember 2017**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 21. Dezember 2016, S. 98) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	<b>Straßenname</b>		Reini-gungs-klasse	Reini-gung über-tragen auf Anlie-ger = Ü	Verbin-dungs-weg = (V) Winter-dienst = (W)
<b>Bisher</b>	Achtermannstraße		IV		
<b>Neu</b>	Achtermannstraße	von Hainbergstraße bis Wurmburgstraße	IV		
<b>Neu</b>	Achtermannstraße	von Diestelbleek bis Hainbergstraße	V	Ü	
<b>Bisher</b>	Arminiusstraße	von Gudrunstraße bis Siegfriedstraße	IV		
<b>Neu</b>	Arminiusstraße	von Gudrunstraße bis Hildebrandstraße	IV		
<b>Bisher</b>	Bruchtorwall		22		
<b>Neu</b>	Bruchtorwall		16		
<b>Bisher</b>	Ekbertstraße		IV		
<b>Neu</b>	Ekbertstraße	von Cyriaksring bis Am Alten Bahnhof	IV		
<b>Neu</b>	Ekbertstraße	von Am Alten Bahnhof bis Theodor-Heuss-Straße	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Engelhardstraße		IV		
<b>Bisher</b>	Große Straße	ohne Teilstück von Teichstraße nach Osten	IV		
<b>Bisher</b>	Große Straße	ab Teichstraße nach Osten	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Große Straße		IV		
<b>Bisher</b>	Im Heidekamp	ohne Stichwege	IV		
<b>Neu</b>	Im Heidekamp	ohne Stichweg nach Südwesten	IV		
<b>Bisher</b>	Im Heidekamp	Stichwege	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Im Heidekamp	Stichweg nach Südwesten	IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Marienberger Straße		IV		
<b>Neu</b>	Marienberger Straße	ohne Stichstraße nach Süden	IV		
<b>Bisher</b>	Neudammstraße	von Hohbusch bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV		
<b>Neu</b>	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV		
<b>Neu</b>	Neuer Geiershagen		IV	Ü	
<b>Neu</b>	Schmitzstraße		IV		
<b>Neu</b>	Steinbrink	von Verbindungsweg zum Landeshuter Weg bis Broitzemer Steinberg	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Waller See		III		

<b>Bisher</b>	Zum Wiesental	von Lüderitzstraße bis einschl. Grundstück Nr. 3	IV		
<b>Neu</b>	Zum Wiesental	ohne Platz vor den Grundstücken Nr. 1 und 2	IV		
<b>Bisher</b>	Zum Wiesental	von Wabenkamp bis einschl. Grundstück Nr. 2	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Zum Wiesental	Platz vor den Grundstücken Nr. 1 und 2	IV	Ü	

**Artikel II**  
**In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunschweig, den ... Dezember 2017

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.  
Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Dezember 2017

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.  
Leuer  
Stadtbaurat

**Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:**

**Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Zum Wiesental	von Wabenkamp bis einschl. Grundstück Nr. 2	IV Ü		
<b>Neu</b>	Zum Wiesental	Platz vor den Grundstücken Nr. 1 und 2	IV Ü	Eine genauere Bezeichnung ist nach dem Umbau notwendig gewor- den, damit der Abschnitt korrekt angegeben ist. Es handelt sich um den verkehrsbe- ruhigten Bereich um die Kirche herum.	Keine
<b>Bisher</b>	Zum Wiesental	von Lüderitzstraße bis einschl. Grundstück Nr. 3	IV		
<b>Neu</b>	Zum Wiesental	Ohne Platz vor den Grundstücken Nr. 1 und 2	IV	Eine genauere Bezeichnung ist nach dem Umbau notwendig gewor- den, damit der Abschnitt korrekt angegeben ist.	Keine

**Stadtbezirk 131 Innenstadt:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Bruchtorwall		22		
<b>Neu</b>	Bruchtorwall		16	Auf Grund erhöhter Verschmutzung des Gehweges und der Fahrbahn (insbeson- dere Radweg) wird die Reinigungshäufigkeit erhöht (vorher 100 mal pro Jahr, nun 150 mal pro Jahr)	Erhöhung auf die Gebühren der Reinigungsklasse 16 (5,07 € je Monat und Frontmeter, vorher Reinigungsklasse 22 3,62 € je Monat und Frontmeter).
<b>Neu</b>	Neuer Geiershagen		IV Ü	Neu gewidmet. Kom- biniert Geh- und Radweg	Keine

**Stadtbezirk 223 Broitzem:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Neu</b>	Steinbrink	von Verbindungs weg zum Landeshuter Weg bis Broitzemer Steinberg	IV Ü	Teilstück fehlte nach Neubau im Straßenverzeichnis. Spielstraße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

**Stadtbezirk 224 Rüningen:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Neu</b>	Engelhardstraße		IV	Neu gewidmet. Straße liegt in einem Gewerbegebiet. Dadurch relativ hoher LKW-Verkehr.	Gebühren der RKL IV (0,38 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
<b>Neu</b>	Schmitzstraße		IV	Neu gewidmet. Straße liegt in einem Gewerbegebiet. Dadurch relativ hoher LKW-Verkehr.	Gebühren der RKL IV (0,38 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

**Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Achtermann-straße		IV		
<b>Neu</b>	Achtermann-straße	von Hainberg-straße bis Wurmburgstraße	IV		Keine
<b>Neu</b>	Achtermann-straße	von Diestelbleek bis Hainberg-straße	V Ü	Dieser Abschnitt entspricht den anderen Straßen im Umfeld, die in diese Reinigungsklasse eingeordnet sind.	Für diesen Abschnitt entfallen die Gebühren der RKL IV (0,38 € je Monat und Frontmeter).
<b>Bisher</b>	Ekbertstraße		IV		
<b>Neu</b>	Ekbertstraße	von Cyriaksring bis Am Alten Bahnhof	IV		Keine
<b>Neu</b>	Ekbertstraße	von Am Alten Bahnhof bis Theodor-Heuss-Straße	IV Ü	In diesem Abschnitt ist lediglich der nördliche Geh- und Radweg für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Daher ist nur noch dieser Bereich durch die Verordnung zu regeln.	Für diesen Abschnitt entfallen die Gebühren der RKL IV (0,38 € je Monat und Frontmeter).
<b>Bisher</b>	Marienberger Straße		IV		
<b>Neu</b>	Marienberger Straße	ohne Stichstraße nach Süden	IV	Die Bezeichnung des Abschnitts wurde bei der letzten Änderung irrtümlich entfernt.	Keine

**Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Große Straße	ohne Teilstück von Teichstraße nach Osten	IV		
<b>Bisher</b>	Große Straße	ab Teichstraße nach Osten	IV Ü		
<b>Neu</b>	Große Straße		IV	Starke Verschmutzungen der Fahrbahn. Zunehmender Verkehr durch Radfahrer.	Gebühren der RKL IV (0,38 € je Monat und Frontmeter) sind nun im gesamten Straßenverlauf zu zahlen.
<b>Bisher</b>	Neudammstraße	von Hohbusch bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV		
<b>Neu</b>	Neudammstraße	von Hohkamp bis einschl. Grundstück Samlandstraße 8	IV	Fehlerkorrektur	Keine

**Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme:**

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
<b>Bisher</b>	Im Heidekamp	Stichwege	IV Ü		
<b>Neu</b>	Im Heidekamp	Stichweg nach Südwesten	IV Ü	Lediglich dieser eine Stichweg ist gewidmet.	Keine
<b>Bisher</b>	Im Heidekamp	ohne Stichwege	IV		
<b>Neu</b>	Im Heidekamp	ohne Stichweg nach Südwesten	IV	Änderung der Bezeichnung (siehe oben)	Keine

**Stadtbezirksrat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel:**

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
<b>Neu</b>	Waller See		III	Neu gewidmet. Straße liegt in einem Gewerbegebiet. Dadurch relativ hoher LKW-Verkehr. Schon bislang waren starke Verschmutzungen festzustellen.	Gebühren der RKL III ( <b>0,76 € je Monat</b> und Frontmeter) sind zu zahlen.

**Stadtbezirksrat 331 Nordstadt:**

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
<b>Bisher</b>	Arminiusstraße	von Gudrunstraße bis Siegfriedstraße	IV		
<b>Neu</b>	Arminiusstraße	von Gudrunstraße bis Hildebrandstraße	IV	Fehlerkorrektur. Die Arminiusstraße endet nach Süden in Höhe Hildebrandstraße. Der entfernte Bereich gehört zum Burgundenplatz der ebenfalls in die Reinigungsklasse IV eingestuft ist.	Keine

Absender:

**Herr Schröter (Bündnis 90/Die Grünen)  
im Stadtbezirksrat 323****17-05229**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Sachstand "Verbesserung der Situation am Zebrastreifen an der Polizeidienststelle Wenden, Hauptstraße"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.08.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Beantwortung) 05.09.2017 Ö

**Sachverhalt:**

1. Wie ist der aktuelle Sachstand zum o.g. Antrag aller Mitglieder des Bezirksrates 323 vom 27. April 2016?
2. Welche der vorgeschlagenen Lösungen werden umgesetzt?
3. Wann ist mit den Umsetzungen zu rechnen?

Am 27. April des letzten Jahres hat der Bezirksrat 323 konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der Hauptstraße gemacht. An der problematischen Situation hat sich bis zum heutigen Tag nichts geändert.

Begleitend zu dieser Anfrage werden Frau Buchholz und ich einen Antrag zur heutigen Sitzung einbringen, dass Tempo 30 auf der gesamten Hauptstraße gelten soll.

gez.  
Carsten Schröter

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**Herr Schröter (B 90/Die Grünen), Frau  
Buchholz (BIBS) im Stadtbezirksrat 323**

**17-05230**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Kleingärten im Bereich des Plangebietes "Wenden-West"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.08.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur  
Beantwortung)

Status

Ö

**Sachverhalt:**

In der Junisitzung des Stadtbezirksrates Wenden-Thune-Harxbüttel waren Mitglieder eines Wendener Kleingartenvereins anwesend, der sich zwischen der Veltenhöfer Straße und dem Heidblick befindet. Sie erkundigten sich danach, inwieweit sie von den Plänen für "Wenden-West" betroffen sein würden. Insbesondere fragten sie, ob es noch sinnvoll wäre, in die Gärten bzw. die Gebäude zu investieren. Leider konnte ihnen dazu keine Auskunft gegeben werden.

Auch wenn die Pläne für "Wenden-West" womöglich noch nicht sehr detailliert sind, so sollte es doch schon möglich sein, die folgende Frage zu beantworten:

Werden die bestehenden Kleingärten in das Konzept für Wenden-West integriert (z.B. in einem Grüngürtel) oder werden die Gärten nach dem momentanen Planungsstand keine Zukunft haben?

Gez.

Astrid Buchholz, Carsten Schröter

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Kleingärten im Bereich des Plangebietes "Wenden-West"****Organisationseinheit:**

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

**Datum:**

02.10.2017

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

24.10.2017

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Zur Anfrage von Herrn Carsten Schröter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Frau Astrid Buchholz der BIBS-Fraktion vom 23.08.2017 wird wie folgt Stellung genommen:

Die in der Rahmenplanung aus den 1990-er Jahren vorgesehene Gliederung des Entwicklungsbereiches Wenden-West in ein Wohn- und Gewerbegebiet wird weiterverfolgt. Als Puffer zwischen den geplanten Gebieten ist ein zentraler übergeordneter Grüngürtel vom Süden bis zum Mittellandkanal im Norden vorgesehen. Eine konkrete Lage des Grüngürtels ist zum heutigen Zeitpunkt nicht bestimmbar. Über den Verbleib der Kleingärten kann erst nach verbindlicher Aussage zur Planung entschieden werden.

Warnecke

**Anlage/n:**

keine

*Absender:***Carsten Schröter Bündnis 90/Die Grünen****17-05559**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Politische Neutralität der öffentlichen Bücherei in Wenden***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

10.10.2017

*Beratungsfolge:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Beantwortung)

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Kurz vor der Bundestagswahl im September 2017 hat die öffentliche Bücherei in Wenden auf ihrer frei zugänglichen Facebook-Seite einen link der CDU-Niedersachsen gepostet und sich somit meiner Meinung nach politisch positioniert. Nach ein paar Tagen wurde dieser link wieder gelöscht.

In diesem Zusammenhang möchte ich folgende Fragen an die Verwaltung der Stadt Braunschweig stellen:

1. Ist die o.g. Bücherei verpflichtet, sich politisch neutral zu verhalten?
2. Sollte das der Fall sein, stellt sich die Frage, wie sich die Verwaltung konkret verhalten hat, als sie von diesem link in Kenntnis gesetzt wurde?
3. Kann die Verwaltung dem Bezirksrat 323 mitteilen, warum dieser link nach ein paar Tagen gelöscht wurde?

gez.

Carsten Schröter

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Politische Neutralität der öffentlichen Bücherei in Wenden****Organisationseinheit:**Dezernat IV  
0412 Referat Stadtbibliothek**Datum:**

23.10.2017

**Beratungsfolge**Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur  
Beantwortung)**Sitzungstermin**

23.10.2017

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen im Stadtbezirksrat 323 vom 10.10.2017 [17-05559] wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Frage 1:**

Zur politischen Zurückhaltung von Beschäftigten und Dienststellen der Stadt gab es ein Rundschreiben der federführenden Stelle 10.03 (10.03/1 – 038 vom 6. Juli 2017). Die Ortsbüchereien sind Einrichtungen der Stadtbezirke und müssen sich somit politisch neutral verhalten.

**Zu Frage 2:**

Herr Carsten Schröter (Bündnis 90 / Die Grünen) machte am 10. September Herrn Uwe Flamm (10.31) auf die CDU-Parteien-Verlinkung der Ortsbücherei Wenden aufmerksam.

Herr Flamm leitete am 11. September 2017 die Frage der Neutralität im Wahlkampf der öffentlichen Bücherei Wenden an das Wahlamt (0120) weiter, welches auf o.g. Rundschreiben hinwies.

Am 12. September 2017 erhielt Ref. 0412 (Stadtbibliothek) über Dez.II und 41.1 die Information, dass die Ortsbücherei Wenden den Link der CDU-Niedersachsen auf ihrer Facebook-Seite gepostet hat mit der Bitte um Klärung der Angelegenheit.

**Zu Frage 3:**

Als Ref. 0412 (Stadtbibliothek) am 12. September 2017 die Nachricht von dem Link erhielt, hat die Referatsleitung umgehend die zuständige Ortsbücherei in Wenden telefonisch kontaktiert und die sofortige Entfernung des Links gefordert.

Die Ortsbücherei teilte in dem Gespräch mit, dass sie sich nicht darüber im Klaren gewesen wäre, dass der Post mit der CDU-Seite verlinkt ist.

Sie entfernte den Link innerhalb der nächsten Minuten.

Dr. Hesse

**Anlage/n: keine**

Absender:

**Herr Schröter (Bündnis 90/Die Grünen)  
im Stadtbezirksrat 323**

**17-05560**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Dach des evangelischen Kindergartens in Wenden  
"Sternschnuppe"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Beantwortung) 23.10.2017

Status

Ö

### Sachverhalt:

Schon mehrfach wurde das Thema im Bezirksrat 323 diskutiert. Es gibt auch eine Mitteilung der Verwaltung, dass das Dach des Kindergartens erneuert werden muss.

An der Situation hat sich bis heute noch nichts verändert. Weiterhin tritt nach starken Regenfällen Wasser in den Kindergarten ein. Dem Bezirksrat und der evangelischen Kirchgemeinde liegt weiterhin kein konkretes Datum für die Erneuerung des Daches vor.

Es ergeben sich daraus folgende Fragen an die Verwaltung:

1. Wann wird konkret das Dach erneuert? Welche Priorität hat diese Maßnahme bei der Verwaltung?
2. Wie kann man in der Zwischenzeit konkret mit anderen Maßnahmen besser die Wasserschäden im Kindergarten vermeiden bzw. mildern? Ist u.U. ein häufigeres Reinigen des Kindergartendaches hier zielführend?

gez.

Carsten Schröter

### Anlage/n:

keine